

Satzung des Bürgerschützenvereins Dorsten-Holsterhausen 1953 e.V.

Die Mitgliederversammlung des Bürgerschützenvereins Dorsten-Holsterhausen 1953 e.V. beschliesst in der gemäß § 7 der Satzung vom 24.01.1960 – geändert mit Wirkung vom 18.06.1970, 15.01.1989 und 03.02.1998 – einberufenen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden die Änderung derselben in die nachfolgend neugefasste Satzung.

- § 1 Der Name des Vereins ist „Bürgerschützenverein Dorsten-Holsterhausen 1953 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Dorsten. Der Verein ist am 11. August 1960 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dorsten unter der Nr. 11 VR 231 eingetragen.
- § 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Im Interesse einer guten Kameradschaft und Zusammenarbeit ist parteipolitische Neutralität und religiöse Toleranz zu wahren. Es ist niemand berechtigt, im Namen des Vereins zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.
- § 3 Der Bürgerschützenverein Holsterhausen 1953 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des **traditionellen Brauchtums**, insbesondere des Schützenbrauchtums. Der Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung eines Schützenfestes. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitglied kann jede natürliche Person nach vollendetem 12. Lebensjahr werden. Mitglieder vom 12. bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht und können wegen fehlender Geschäftsfähigkeit keine Vorstandsämter bekleiden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt nach einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach einmaliger fristsetzender Mahnung. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen das Ehrengericht des Vereins angerufen werden.
- § 6 Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Aufnahmebeiträge. Ehrenmitglieder und Mitglieder über 80 Jahre zahlen keine Beiträge. Beitragsfreie Mitglieder haben

keinen Anspruch auf Vergütungen des Vereins. Ebenso entfällt bei eigenverschuldeten Beitragsrückständen der Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres statt. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher durch die Vereinsnachrichten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Anträgen auf geheime Abstimmung ist die Zustimmung von 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim und per Stimmzettel durchzuführen. Von einer geheimen Wahl kann Abstand genommen werden, wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 8 Grundlagen der Organisation des Vereins sind die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung, Ordnungen und Richtlinien. Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen des Vereins durchgeführt.

§ 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach einer Beschlussfassung dem Versammlungsleiter vorzulegen und zu unterzeichnen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, sind diese in der nächsten Vorstandssitzung auszuräumen.

§ 10 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand sollte in dem Jahr gewählt werden, das zwischen den Schützenfesten liegt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der zu Wählende braucht beim Wahlakt nicht anwesend sein, wenn er seine Zustimmung dem Vorstand gegenüber erklärt hat.

Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
- Schriftführer
- Protokollführer

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte von mehr als 200,00 € können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam verbindlich abgeschlossen werden.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnisse nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 11 Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Revisoren geprüft, von denen einer im Zweijahresrhythmus ausscheidet. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Der Schatzmeister hat auf Anforderung des 1. Vorsitzenden oder der Revisoren das Kassenbuch mit den entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Neben dem Vorstand haben nach § 30 BGB folgende besondere Vertreter des Vereins (erweiterter Vorstand) Vertretungsmacht im Rahmen des Geschäftskreises, der ihre Stellung gewöhnlich mit sich bringt:

Schützenoberst und –major
Kassierer
Kompanieführer
Jugendleiter
Sozialbetreuer
Zeugmeister
Festausschuss

Diese werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, in einem einstimmigen Beschluss, jederzeit einen besonderen Vertreter einzusetzen und abzurufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen anderen Vertreter einsetzen. Zu den Vorstandssitzungen können die in § 12 genannten Vertreter hinzugezogen werden.

§ 13 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Schießgruppe Dorsten-Holsterhausen 1953 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Hilfsweise fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die kath. Kirchengemeinde St.Bonifatius und an die ev. Kirchengemeinde Holsterhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Dorsten, den 24. Januar 2010

.....
1.Vorsitzender (Arndt Bohla)

.....
1. Geschäftsführer (Georg Schäpertöns)